



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

7. Oktober 2024

Nr. 2024-653 R-270-18 Motion Andreas Gisler, Seedorf, über einen Lohndeckel der Geschäftsleitung der Urner Kantonalbank; Antwort des Regierungsrats und Antrag zur Genehmigung der Änderung der Eigentümerstrategie i. S. «Vergütung der Geschäftsleitung»; Zirkularbeschluss

I. Ausgangslage

Am 28. August 2024 reichte Landrat Andreas Gisler, Seedorf, eine Motion über einen Lohndeckel der Geschäftsleitung der Urner Kantonalbank ein.

Der Regierungsrat wird darin beauftragt, folgendes Anliegen umzusetzen:

Der Bruttolohn (Gesamtvergütung fix und variabel ohne Spesen) eines Mitglieds der Geschäftsleitung der Urner Kantonalbank (inkl. Vorsitz) soll maximal das Doppelte des Bruttolohns (Jahreslohn bzw. Grundlohn, Teuerungszulagen und Anteil 13. Monatslohn, ohne Sitzgeld und Spesen) eines Mitglieds des Regierungsrats betragen.

Der Vorstoss nimmt Bezug auf die im Rahmen des Geschäftsberichts der Urner Kantonalbank publizierte Gesamtentschädigung der Geschäftsleitung für das Jahr 2023. Die Gesamtsumme für die drei Mitglieder belief sich demzufolge auf insgesamt 1,675 Mio. Franken. Dies entspricht einer Vergütung pro Kopf von über 558'000 Franken, wobei davon auszugehen ist, dass der CEO eine im Verhältnis noch höhere Summe erhalten hat. Der Motionär bezieht sich auch auf die Antwort des Regierungsrats auf eine Interpellation von Landrat Bruno Arnold bezüglich Vergütung, wonach sich die Entschädigung der Geschäftsleitung verglichen mit ähnlichen Instituten auf vertretbarem Niveau bewege. Für den Motionär stellt sich jedoch die Frage nach der Angemessenheit der Löhne, die längst auch in anderen Kantonen in der Politik angekommen sei, und ob diese Summen tatsächlich einem vertretbaren Niveau entspreche, das auch für den Kanton Uri gerechtfertigt sei.

Der Motionär ist daher überzeugt, dass ein doppeltes Regierungsratssalär von zirka 350'000 Franken für den Kanton Uri in einem vertretbaren, angemessenen und verantwortungsvollen Rahmen liege. Dies wäre auch ein klares Signal an die Bevölkerung, dass eine im Eigentum des Kantons stehende Gesellschaft massvolle und faire Löhne bezahlt.

II. Antwort des Regierungsrats

Gemäss Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO, RB 2.3121) wird der Regierungsrat mit der Erheblicherklärung der Motion verpflichtet, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrats (Verordnung) oder des Volks (Gesetz) oder zu einem «Beschluss vorzulegen, zu dem der Landrat zuständig ist».

Entschädigung der Geschäftsleitung der Urner Kantonalbank im Vergleich zur Entschädigung der Urner Regierung

Wie aus dem Geschäftsbericht 2023 der Urner Kantonalbank ersichtlich ist, besteht die Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung aus einem Grundgehalt und einer Erfolgsbeteiligung. Die Erfolgsbeteiligung ist abhängig vom Geschäftsergebnis und variiert von Jahr zu Jahr. Im Geschäftsjahr 2023 betrug die gesamthafte Vergütung 1,675 Mio. Franken. Dieser Betrag entspricht jedoch nicht dem Total des Bruttolohns, sondern darin sind auch die Arbeitgeberbeiträge für AHV, IV, EO, ALV, Familienausgleichskasse, Unfallversicherung und Pensionskasse enthalten, die als sogenannte Sozialversicherungsbeiträge aber nicht den Arbeitnehmenden ausbezahlt werden. Sie machen zirka 25 Prozent des Betrags aus.

Der Bruttolohn der gesamten Geschäftsleitung beträgt insgesamt zirka 1,3 Millionen Franken, wovon der Bruttolohn des CEOs 545'000 Franken ausmacht. Ein Vergleich mit den CEO-Bruttolöhnen 2023 im Kantonalbanken-Umfeld zeigt, dass die Urner Kantonalbank im untersten Viertel rangiert ist. Auch in der Retail-Banking-Studie 2023 des IFZ lag die durchschnittliche Entschädigung der Geschäftsleitungsmitglieder der Urner Kantonalbank für das Geschäftsjahr 2022 auf Rang 24 von 28 befragten Banken, wobei dieses Ranking auch andere als Kantonalbanken miteinbezog. Aufgrund der Vertraulichkeit der Angaben ist bei beiden Erhebungen nicht bekannt, um welche Banken es sich handelt.

Eigentümerstrategie des Regierungsrats für die Urner Kantonalbank

Gemäss Artikel 21 Verordnung über die Urner Kantonalbank (UKBV; RB 70.1312) ist der Bankrat zuständig für die Festlegung der Arbeitsbedingungen des Personals der UKB. Demzufolge hat er auch die Vergütung der Geschäftsleitung festzusetzen. Dabei ist er jedoch nicht ganz frei in der Entscheidung, sondern hat sich an Kapitel 6.3 der Eigentümerstrategie des Regierungsrats für die Urner Kantonalbank zu halten. Darin ist Folgendes festgehalten:

- 6.3.1 *Das Vergütungssystem und die Vergütungen der Geschäftsleitung werden durch den Bankrat festgelegt.*
- 6.3.2 *Die Summe der Vergütungen soll im Durchschnitt vergleichbarer Banken liegen.*
- 6.3.3 *Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollen eine fixe Entschädigung und zusätzlich eine variable Entschädigung erhalten, die auf den nachhaltigen Erfolg der Bank und die persönliche Leistung abgestimmt ist.*

Im Eigentümerstrategiebericht zum Geschäftsjahr 2023 wird u. a. auch zur Vergütung der Geschäftsleitung Stellung genommen:

«Die Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden durch den Bankrat in bilateralen Vergleichsgesprächen regelmässig überprüft. Vergütungen an Geschäftsleitungsmitglieder in der Schweiz sind nur teilweise öffentlich zugänglich und somit nur schwer vergleichbar. Gemäss der Retail-Banking-Studie 2023 des IFZ lag die durchschnittliche Entschädigung der Geschäftsleitungsmitglieder der Urner Kantonalbank für das Geschäftsjahr 2022 auf Rang 24 von 28 befragten Banken.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollen eine fixe Entschädigung und zusätzlich eine variable Entschädigung erhalten, die auf den nachhaltigen Erfolg der Bank und die persönliche Leistung abgestimmt ist.

Die Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung bestehen aus einem Grundgehalt und einer Erfolgsbeteiligung. Die Erfolgsbeteiligung ist abhängig vom Geschäftsergebnis und variiert von Jahr zu Jahr. Im Geschäftsjahr 2023 betrug die Vergütung insgesamt 1,675 Mio. Franken inklusive Sozialabgaben.»

Einschätzung des Regierungsrats

Die Urner Kantonalbank nimmt mit ihrer schlanken (3-köpfigen) Geschäftsleitung die operative Führung der Bank wahr. Mit der Strategie 2021 und der aktuell laufenden Strategie 2025 ist es der Bank gelungen, fitter zu werden und, ohne höhere Risiken einzugehen, die Rentabilität substanziell zu verbessern. Der Kanton partizipiert dank deutlich höheren Gewinnablieferungen an diesem Erfolg. Während für das Geschäftsjahr 2021 noch 7,0 Mio. Franken an den Kanton flossen, waren es für das Geschäftsjahr 2023 bereits 8,5 Mio. Franken.

Aufgrund der im Vergütungssystem vorgesehenen Erfolgsbeteiligung profitiert auch die Geschäftsleitung von diesem Erfolg, was sich in der Vergütungssumme entsprechend niederschlägt.

Wie dem Motionär ist es auch dem Regierungsrat ein Anliegen, die Vergütungen an die Geschäftsleitung massvoll zu halten. Eine Präzisierung der Vergütungsregelung in der Eigentümerstrategie erachtet er deshalb als zielführend.

Die Bank verfügt über eine Bilanzsumme von rund 3,6 Mrd. Franken und hat im Geschäftsjahr 2023 mit einem Betriebsertrag von gut 51 Mio. Franken einen Gewinn von knapp 22,4 Mio. Franken erzielt. Das Eigenkapital, das auch die Risiken des Kantons als Eigner reduziert, konnte in den letzten fünf Jahren – trotz höheren Ausschüttungen an den Kanton – um 60 Mio. Franken auf 350 Mio. Franken gesteigert werden. Die Eigenkapitalquote ist mit 9,9 Prozent im Branchenvergleich sehr gut.

Die Herausforderungen der Urner Kantonalbank werden aber auch künftig sehr hoch sein und eine kontinuierliche positive Weiterentwicklung ist keine Selbstverständlichkeit. Dazu braucht es eine Geschäftsleitung mit dem nötigen Know-how. Diese Personen findet man nur, wenn man der Grösse der Bank entsprechende branchenübliche Entschädigungen bietet.

Anpassung der Eigentümerstrategie der Urner Kantonalbank

Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass die vom Motionär vorgeschlagene «Deckelung» der Löhne der Mitglieder der Geschäftsleitung auf 350'000 Franken zu einschränkend für die erfolgreiche Suche nach geeignetem Personal ist, das den sich stellenden Herausforderungen einer Kleinbank gewachsen ist. Er ist allerdings bereit, die Eigentümerstrategie dahingehend mit einem entsprechenden Höchstsalär anzupassen.

Die Vergütung der Geschäftsleitung soll deshalb im Kapitel 6.3 der Eigentümerstrategie der Urner Kantonalbank wie folgt neu geregelt werden:

- 6.3.1 *Das Vergütungssystem und die Vergütungen der Geschäftsleitung werden durch den Bankrat festgelegt.*
- 6.3.2 *Der höchste Fixlohn soll maximal 395'000 Franken betragen.*
- 6.3.3 *Die variable Entschädigung liegt zwischen null und maximal 30 Prozent des Fixlohns.*
- 6.3.4 *Die Vergütung der Geschäftsleitung soll regelmässig einem Branchenvergleich unterzogen und das Ergebnis im Reporting zur Eigentümerstrategie abgebildet werden.*

Die vorgesehene Anpassung der Eigentümerstrategie wird den Anforderungen gerecht und ist massvoll.

Für die Erfolgsbeteiligung (variable Entschädigung) der Mitarbeitenden und der Geschäftsleitung wird die jährliche Gesamtsumme vom Bankrat festgelegt. Die Gesamtsumme orientiert sich dabei an finanziellen und nicht-finanziellen Zielen.

Die Erreichung der finanziellen Ziele wird anhand des Geschäftserfolgs und der Cost-Income-Ratio beurteilt.

Die Beurteilung der nicht-finanziellen Ziele erfolgt qualitativ. Berücksichtigt werden unter anderem Oberziele aus der Strategie 25 (Serviceführerschaft, Excellence), die Umsetzung der jährlich festgelegten Fokusthemen sowie die Ziele aus der Balance-Score-Card (Gesellschaft, Kunden, Prozesse, Mitarbeitende).

Anhand dieser Bemessungsgrundlagen belief sich im Rekordjahr 2023 die Erfolgsbeteiligung des CEO auf 38 Prozent seines fixen Grundgehalts.

Der Regierungsrat wird den Bankrat auffordern, diese Praxis in einem Bonusreglement zu formulieren und dieses dem Regierungsrat zu unterbreiten.

Der bisherige CEO der Urner Kantonalbank hat seine Demission eingereicht und wird das Unternehmen im Herbst 2025 verlassen. Der Bankrat hat den Rekrutierungsprozess gestartet, wofür verlässliche Vergütungsregeln sehr wichtig sind.

Da der Bankrat den Nachfolgeprozess bereits gestartet hat, ist es dem Regierungsrat ein Anliegen,

diese Motion schnell zu beantworten und damit Klarheit zu schaffen. Wie ausgeführt, ist der Regierungsrat bereit, die Eigentümerstrategie hiermit gemäss dem obigen Vorschlag anzupassen, und unterbreitet dem Landrat diese Änderung gleichzeitig zur Genehmigung. Nach Artikel 21a Absatz 2 UKBV ist der Landrat zuständig für die Genehmigung der Eigentümerstrategie.

III. Empfehlung und Antrag des Regierungsrats

1. Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion im Sinne des Regierungsrats erheblich zu erklären.
2. Dem Landrat wird beantragt, die Neuformulierung des Kapitel 6.3 «Vergütung der Geschäftsleitung» der Eigentümerstrategie des Regierungsrats für die Urner Kantonalbank wie oben vorgeschlagen zu genehmigen.
3. Die Motion über einen Lohndeckel der Geschäftsleitung der Urner Kantonalbank wird als materiell erledigt am Protokoll abgeschrieben.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Fachstelle für Beteiligungen; Direktionssekretariat Finanzdirektion und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleilektor

